

RS Vwgh 1987/9/22 86/14/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §34;

BAO §39 Z2;

BAO §45 Abs1;

KStG 1966 §5 Abs1 Z6;

Beachte

Besprechung in: JBl 2003, Heft 10a, S. 783 - 796;

Rechtssatz

Es wäre unsachlich, wenn den Gemeinnützigkeitsregelungen der BAO das Verständnis zu unterlegen wäre, daß auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften, die auf Dauer gesehen keinen Ertrag abwerfen, mit Zufallsgewinnen körperschaftsteuerpflichtig sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140196.X02

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at